

# RS UVS Steiermark 2001/02/05 30.9-109/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.02.2001

## Rechtssatz

Eine Übertretung nach § 1 Abs 3 KraftfahrlinienG wird durch die Vorhaltung, am 2.3.1999 um 16.30 Uhr mit einem bestimmten Omnibus auf der A 9 auf Höhe Strkm 229,8 von Slowenien kommend "einen Kraftfahrlinienverkehr zwischen Linz und Banja Luka betrieben zu haben, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen Konzession gewesen zu sein", nicht im Sinne des § 44a Z 1 VStG ausreichend umschrieben. Daraus gehen nämlich die Voraussetzungen für die Annahme eines Kraftfahrlinienbetriebes nicht hervor, wonach die Personenbeförderung durch den Unternehmer regelmäßig und mit vorher festgelegten Haltestellen durchgeführt wird, der Kraftfahrlinienverkehr für jedermann zugänglich ist, und die Vergütung durch die beförderte Person oder durch Dritte erfolgt.

## Schlagworte

Kraftfahrlinie Haltestellen Regelmäßigkeit Zugänglichkeit Vergütung Konkretisierung Tatbestandsmerkmal

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)